

Aufklärung und Zustimmung zur kieferorthopädischen Behandlung Erläuterungen zu den Nebenwirkungen und Komplikationen

für: _____

1. Entkalkungen und Karies

"Ein sauberer Zahn wird selten krank!" Nur dort, wo bestimmte Stellen an den Zähnen längere Zeit ungereinigt bleiben, bilden sich Zahnbeläge, unter denen die Zähne langsam zerstört werden. Zunächst zeigt sich diese Entkalkung durch eine weißliche Verfärbung der Zahnoberfläche. Später entstehen daraus kariöse Defekte. Bei abnehmbaren Geräten besteht die Gefahr für diese Schädigung im verstärkten Maße wenn ungereinigte Geräte bei ungeputzten Zähnen eingesetzt werden, also bei schlechter Zahn- und Gerätehygiene. Festsitzende Apparate behindern die Selbstreinigung des Gebisses durch die Weichteile und den Speichel. Daher muß nach jeder Nahrungsaufnahme gründlich gereinigt werden. Eine Gefahr bilden gelockerte Brackets oder Bänder. Sie werden bei der Zahnreinigung und dazugehöriger Kontrolle in der Regel vom Patienten selbst festgestellt. In diesem Falle muß der Kieferorthopäde baldmöglichst aufgesucht werden. Die Kariesüberwachung und -versorgung bleibt in den Händen Ihres Hauszahnarztes. Dieser sollte in halbjährlichen Abständen aufgesucht werden.

2. Wurzelresorption

Abbauvorgänge im Bereich der Zahnwurzel können mit und ohne kieferorthopädische Behandlung festgestellt werden. Vermehrt treten sie jedoch auf, wenn z. B. umfangreiche Zahnbewegungen durchgeführt werden müssen. Wird durch unregelmäßige Mitarbeit eine kontinuierliche Zahnbewegung verhindert, so erhöhen sich die Schädigungsmöglichkeiten. Unabhängig von der kieferorthopädischen Behandlung gibt es eine erhöhte Gefährdung bei erblicher Disposition, bei so genannten schädlichen Angewohnheiten wie z. B. Fingerlutschen, sowie bei Zahnschädigungen durch Verletzungen, Entzündungen oder fehlgeformten Wurzeln.

3. Parodontale Veränderungen

Die kieferorthopädischen Kräfte übertragen sich auf den Zahnhalteapparat, der dadurch ebenfalls umgestaltet wird. Die Zahnbewegungen dürfen nicht durch entzündliche Vorgänge im Zahnfleisch gestört werden, denn hieraus kann sich zusätzlich Knochenabbau entwickeln. Deshalb ist insbesondere bei Verwendung festsitzender Behandlungsgeräte eine ausgezeichnete Mundhygiene Voraussetzung für eine Behandlung.

4. Vorübergehende Lockerung der Zähne

Zahnbewegungen lassen sich nur durch Knochenumbau und damit verbundener vorübergehender Lockerung der Zähne durchführen.

5. Kurzzeitige Überempfindlichkeiten an Zähnen und Weichteilen

Kieferorthopädische Geräte können besonders unmittelbar nach deren Eingliederung zu Beschwerden führen. Beim Nachstellen der Apparaturen können unangenehme Spannungsgefühle, im Ausnahmefall auch leichte Schmerzen auftreten.

6. Rezidive

Je größer die Zahnbewegungen waren, um so mehr neigen die Zähne dazu, in Richtung ihre alten Stellung zurück-zuwandern. Engstände der Unterkieferfront sind hierbei am häufigsten festzustellen. Deshalb ist es unbedingt nötig, nach einer Zahnregulierung die Anweisung des Kieferorthopäden zur Retention

(Stabilisierung des Behandlungsergebnisses) gewissenhaft zu befolgen. Für das individuelle Problem eines Patienten kann das Retentionsmanagement mit unterschiedlichen festen oder abnehmbaren Hilfsmitteln bedeuten, daß eine kurze Festhaltezeit von sechs Monaten fallabhängig aber auch eine lebenslange Retention (Life-time-Retention), erforderlich werden. Der Kieferorthopäde kann Zahnbewegungen ohne Altersbegrenzung durchführen, sowie in der Wachstumsphase Wachstumsprozesse steuern; Erbanlagen kann er jedoch nicht verändern. In dem dauernd durch wechselnde Funktionen beeinflussten Kausystem ist eine vollkommene lebenslange Stabilität nicht zu erwarten und entspricht auch nicht den biologischen Abläufen. Auch ohne eine kieferorthopädische Behandlung würde sich die Zahnstellung, das Zahnfleisch und der Kieferknochen im Laufe des Lebens durch unterschiedliche Einflüsse verändern.

7. Ausbleibende Reaktion bei schlechter Mitarbeit

Für die kieferorthopädische Behandlung wird vom Patienten selbst und auch von dessen Eltern eine gute Motivation und intensive Mitarbeit, das Befolgen der Anweisungen des behandelnden Arztes und regelmäßiges Einhalten der Behandlungstermine vorausgesetzt. Ansonsten ist der Behandler bei Kassenpatienten laut § 16 Abs. 4

BMVZ (Bundesmantelvertrag Zahnärzte) bzw. § 4 Zif. 4 VDAK/AEV Vertrag verpflichtet, bei unplanmäßigem Verlauf der Behandlung der Krankenkasse Mitteilung zu machen (Kassenmitteilung) und bei Wiederholung die Behandlung abzubrechen. In diesem Fall wird der finanzielle Eigenanteil nicht von der Krankenkasse zurückerstattet.

8. Kiefergelenkprobleme

Kiefergelenkprobleme sollen durch die kieferorthopädische Behandlung verhindert werden. Trotz gut eingestelltem Biss kann es auch nach einer kieferorthopädischen Behandlung zu Problemen kommen. Dieses muss nicht ursächlich auf die kieferorthopädische Behandlung zurückzuführen sein.

Ich habe keine weiteren Fragen und bin mit der Behandlung meines Sohnes/ meiner Tochter/ meiner kieferorthopädischen Behandlung einverstanden.

Hamburg, den

Unterschrift Patient/in /Erziehungsberechtigte/r

Aufklärender Arzt